

Satzung des Vereins „Wir für Oppenheim“ e.V. (WfO)

§ 1 Name, Tätigkeit und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Oppenheim“ – kurz WfO. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Vereinssitz ist Oppenheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Grundsätze und Ziele

1. Der Verein „Wir für Oppenheim“ ist eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe nach dem Kommunalwahlgesetz von Rheinland-Pfalz. Er stellt einen überparteilichen Zusammenschluss zur Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele dar. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an den Stadtratswahlen bei der politischen Willensbildung in der Stadt Oppenheim mitzuwirken. Darüber hinaus nimmt der Verein auch am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Oppenheim teil.

Sein Handeln und Wirken orientieren sich an Fairness, Sachlichkeit und Transparenz. Sein Ziel ist es, zu einer nachhaltigen Entwicklung unserer Stadt zum Wohle der hier lebenden Menschen beizutragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Wir für Oppenheim“ können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds,
- b) Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Quartals,
- c) Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist,
 - wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt,
 - sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich schuldhaft verletzt hat.
 - Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Finanzen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in ihrer Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder geleistete Sachspenden noch Beiträge zurück.
3. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens. Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder dessen Vertretung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit schriftlicher Einladung. Diese kann per Post oder auch durch E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sich durch niemanden vertreten lassen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei den Wahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer kann auch eine Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis erfolgen.
7. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Abstimmung über Personalvorschläge geheim durchgeführt werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzende(n) und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
 - die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kommunalwahl,
 - den Jahresbericht,
 - den Rechenschaftsbericht,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Der Mitgliederversammlung sind ein Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu erstatten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die politischen Zielsetzungen, das Wahlprogramm und die Kandidatinnen und Kandidaten für die Liste zur Stadtratswahl.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassierer(in)
 - e) Beisitzer(innen)
2. Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem bzw. der 1. Vorsitzenden und dem bzw. der 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der bzw. die 2. Vorsitzende soll von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Abwesenheit des bzw. der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Sitzungen des Vorstandes werden durch den bzw. die 1. Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Form und Frist der Einberufung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist

beschussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss binnen acht Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl stattfinden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verantwortet die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
2. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, welches von ihr/ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Kassiererin bzw. der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Entlastung erfolgt nach Bericht der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

§ 11 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Stadtrat Oppenheim und die Festlegung der Reihenfolge sowie eventuell Mehrfachbenennungen für die Wahlvorschläge zur Stadtratswahl richten sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Vorschriften.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Absicht der Satzungsänderung muss in einer schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt angegeben werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, insoweit sie aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden. Der Vorstand hat die diesbezüglichen textlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. In der nächsten auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf
 - a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung,
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
 - c) der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Auflösungsabsicht muss in einer schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt angegeben sein. Die Einladungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung verwendet.

§ 15 Datenschutz im Verein „Wir für Oppenheim“

1. Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wichtiges Anliegen des Vereins. Deshalb verarbeitet der Verein personenbezogene Daten nur unter Beachtung und Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BDSG, DS-GVO).
2. Der Verein verarbeitet nur die personenbezogenen Daten, die ihm die Mitglieder freiwillig angeben (Art. 6 (1) a) DS-GVO) und/oder solche, die zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zwingend notwendig sind (Art. 6 (1) b) DS-GVO).
3. Jedes Mitglied des Vereins hat hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte, die es jederzeit ausüben kann:
 - Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 (3) DS-GVO)
 - Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten (Art. 15 (1) DS-GVO)
 - Recht auf Berichtigung der Daten (Art. 16 DS-GVO)
 - Recht auf Löschung (Art. 17 (1) DS-GVO)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Art. 18 (1) DS-GVO)
 - Recht auf Datenübertragung (Art. 20 (1) DS-GVO)
 - Recht auf Widerspruch der Verwendung der Daten (Art. 21 DS-GVO)
 - Recht auf Erhebung einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 (1) DS-GVO)
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als für die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Schlussbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Dezember 2018 genehmigt und in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2019 in der vorliegenden Fassung geändert.

Oppenheim, 31.01.2019